

# Auudmachung,

betreffend die Zuweisung von Zucker zur Obstkonfervierung  
an die Obstgartenbesitzer Wiens.



Laut Erlasses der I. I. u. ö. Statthalterei vom 19. Juni 1917, S. W—2169/272, hat das I. I. Amt für Volksernährung 80.000 kg Struhal- und Sandzucker zur Verfügung gestellt, welche an jene Personen, die in Wien Obstgärten besitzen, das Obst aber nicht der gewerblichen oder industriellen Verwertung zuführen, zur Konfervierung des selbst gewonnenen Obstes in Mengen von höchstens 10 kg abgegeben werden sollen.

In Durchführung der hierüber erteilten Weisungen wird angeordnet:

I. Obstgartenbesitzer, die auf eine solche Zudezuweisung Anspruch erheben, haben ihn beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes mittels schriftlichen Gesuches nach folgendem Muster anzumelden:

1. Ich besitze einen Obstgarten in Wien, Bezirk, \_\_\_\_\_ gasse Nr.
2. In diesem Obstgarten stehen folgende Obstbäume und Obststräucher: (Hier ist Gattung und Zahl der Bäume und Sträucher anzugeben.)
3. Diese Bäume und Sträucher lassen einen Ertrag von \_\_\_\_\_ kg Obst erwarten, wovon ich \_\_\_\_\_ kg zu konfervieren beabsichtige.
4. Ich bitte daher um Zuweisung von \_\_\_\_\_ kg Zucker zu diesem Zwecke.
5. Ich bin Mitglied des Obstbau- (landwirtschaftlichen) Vereines \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

II. Die Anmeldung muß bezüglich der Angaben unter 1—3 von der Bezirksvertretung jenes Gemeindebezirktes, in welchem der Obstgarten liegt, bezüglich der Angabe unter 5 von dem Obstbau- oder landwirtschaftlichen Vereine, dessen Mitglied der Gesuchsteller ist, bekätigt sein.

III. Die Gesuche sind bis spätestens Donnerstag, den 5. Juli d. J. beim magistratischen Bezirksamte einzureichen; später eintreffende oder nicht gebötigt bekätigte Gesuche können nicht berückfichtigt werden.

IV. Auf Grund der eingelaufenen Anmeldungen wird ermittelt, wieviel Zucker den einzelnen Gesuchstellern nach Maßgabe der verfügbaren und der beanspruchten Menge zugeteilt werden kann.

V. Die Gesuchsteller erhalten vom magistratischen Bezirksamte „Anweisungen zum Bezuge von Zucker für Obstverwertung“, mit welchen sie die zugeteilte Zudermenge durch die „Vereinigung der Saadzuckergröshändler in Wien“ (Firma Albert Boner, I. Nierergasse 4) gegen Entrichtung des hierfür entfallenden Preises zu beziehen haben.

Der Zeitpunkt, von welchem an die Anweisungen bei den Bezirksämtern beboben werden können, wird thebens verlauntbart werden.

Vom Wiener Magistrat

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 23. Juni 1917.